

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/20 / 80.60.01	öffentlich	2013/090	29.05.2013

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss	18.06.2013				

Funktionsprüfung ehemals § 61 a LWG Dichtheitsprüfung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Das Landeswassergesetz NRW ist am 16.03.2013 geändert worden. Infolge der Novellierung ist der § 61 a LWG NRW „Dichtheitsprüfung“ weggefallen. Auf der Grundlage des neuen § 61 Abs. 2 LWG NRW kann nunmehr eine neue Landes-Rechtsverordnung zur Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Diese Rechtsverordnung liegt bisher nur als Entwurf vor. Somit kann das geänderte LWG NRW zurzeit nicht vollzogen werden.

In die neue Rechtsverordnung wird die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW 1995 integriert werden. Bisher regelte die SÜwV Kan NRW 1995 nur die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasseranlagen.

Der Entwurf der SÜwV Abw NRW 2013 besteht aus drei Teilen:

1. Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen
2. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
3. Inkrafttreten

Im Teil 2 „Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ wird folgender Inhalt erwartet:

- Private Abwasserleitungen sind nach ihrer Ersteinrichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- Zu prüfen sind nur private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Misch-Abwasser führen.
- Private Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser unterliegen nicht der Prüfpflicht.
- Im Falle eines Erbaurechtes betrifft den Erbbauberechtigten anstelle des Grundstückseigentümers die Prüfpflicht.
- Die Prüfung ist nach den allgemeinen Regeln der Technik durchzuführen.
- Zur Dokumentation der Prüfung ist die Anlage 2 „Prüfbescheinigung“ zu verwenden.
- Die Wiederholungsprüfung soll nach 30 Jahren erfolgen.
- Es gelten folgende Fristen:
 - o In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.
 - o Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
 - o Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt sind.

- Über die Fristen zur Sanierung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
 - o Schadenklasse A – kurzfristige Sanierung
 - o Schadensklasse B – in einem Zeitraum von 10 Jahren
 - o Schadensklasse C – Sanierung vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich
- Überdies kann der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht:
 - o auch außerhalb von Wasserschutzgebieten Prüffristen mit Hilfe von Satzungen bestimmen.
 - o sich die Bescheinigung über die Prüfung vorlegen lassen.

Für den Bereich von Neubauten gilt § 60, 61 WHG wonach ein Bauherr seine Anlage nach den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten und den Zustand und die Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen hat. Als anerkannte Regeln der Technik für die Überprüfung von Abwasseranlagen gilt die Europeanorm DIN EN 1610.

Darüber hinaus sollte es auch im Interesse des Grundstückseigentümers bzw. Bauherren sein, eine Funktionsprüfung durchzuführen, bevor der Garten oder die Pflasterung über der neuen Leitung angelegt sind. In diesen Fällen bestehen Gewährleistungsansprüche. Im Übrigen muss zunächst der Erlass und das Inkrafttreten der neuen SÜvW Abw NRW abgewartet werden.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
